



## **Ausführungsbestimmung zur Zuchtordnung hier: Epilepsie**

In seiner Sitzung vom 31.08.2023 hat das Präsidium des VBBFL e.V. gem. § 24 Abs. 5 iVm §§ 1 und 2 der Zuchtordnung (ZO) in ihrer am 31.08.2023 geltenden Fassung (beschlossen durch das Präsidium am 16.03.23 und bestätigt durch die die Mitgliederversammlung vom 30.04.2023 in Kandel) - nach Anhörung der Zuchtkommission - als

### **Ausführungsbestimmung zur Zuchtordnung (ZO - AB Epilepsie)**

das Folgende beschlossen:

1. Eltern / Geschwistertiere von Hunden, die an Epilepsie erkrankt sind, werden aufgrund der Erkrankung der Eltern / Geschwistertiere, nicht grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen. Das Präsidium hat sich dabei von der Überzeugung leiten lassen, dass für eine nachhaltig erfolgreiche Zucht, auch die Berücksichtigung gesunder, vitaler und leistungsfähiger Hunde mit einwandfreiem Verhalten und ohne gesundheitliche Auffälligkeiten (Ziffer 2.) dieser Bestimmung, der Erhaltung und Förderung einer breiten Zuchtbasis dienlich ist.
2. Wurfgeschwister von erkrankten Hunden werden - nach der Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen gem. den Bestimmungen der Zuchtordnung - zur Zucht zugelassen, wobei diese erst nach der Vollendung des 4. Lebensjahres zum ersten Mal gedeckt werden dürfen bzw. decken dürfen. Dieses setzt voraus, dass bis dahin keine Erkrankungsanzeichen aufgetreten sind. Vor Vollendung des 4. Lebensjahres hat der/die Eigentümerin den Zuchtbuchführer über das Nichtauftreten von Erkrankungsanzeichen für Epilepsie zu informieren und diese Erklärung auf Anforderung des Zuchtbuchführers an Eides statt zu versichern.
3. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
4. Diese Ausführungsbestimmung ist umgehend auf der Internetseite des Vereins unter [www.vbbfl.de](http://www.vbbfl.de) sowie in der nächst-erreichbaren Ausgabe der Vereinszeitschrift „Kurier“ bekannt zu machen.

Fürstenfeldbruck, den 31.08.2023

gez. Düsterhöft /  
Präsident